



Mitteilungsblatt

der Gemeinde

WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen

Der Nikolaus kommt nach Ittersdorf

Wann: 05.12.2020 ab 17:00 Uhr

Der Nikolaus würde sich sehr freuen vielen Kindern eine Nikolaustüte nach Hause zu bringen.

Damit der Nikolaus auch niemanden vergisst, bitten wir um telefonische Anmeldung bei

Andreas Hubert: Tel.: 06837 – 12 99 oder

per Email unter: nikolaus@ff-ittersdorf.de

Die Anmeldung ist bis spätestens 30.11.2020 möglich und nur für Kinder bis zur 4. Klasse.

Die Nikolaustüten stiftet der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lbz. Ittersdorf.

Da sich auch der Nikolaus an die aktuell geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregeln halten muss, bitten wir alle Kinder und Eltern ebenso um Einhaltung dieser Maßnahmen. Dies bedeutet, dass der Nikolaus mit seinem Gefolge die Nikolaustüchchen an der Haustüre abstellt und sich wieder entfernt. Der Nikolaus freut sich jedoch bestimmt, wenn die Kinder ihm vom Fenster oder der Haustüre aus zuwinken. Hierzu möchten wir alle Kinder bitten, wenn es dunkel wird darauf zu achten, ob der Nikolaus draußen zu sehen oder vielleicht auch zu hören ist.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr!
Bleiben Sie gesund!

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lbz. Ittersdorf



Bereitschaftsdienste

Für die Veröffentlichung des Bereitschaftsdienstes übernimmt die Gemeinde Wallerfangen keine Haftung.

i Apothekendienst für Wallerfangen und Saarlouis

Notdienst-Hotline der ABDA, kostenlose Rufnummer: 0800/00 22 8 33, oder Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Minute)

19.11.2020, Limberg-Apotheke, Wallerfangen, Tel.: 06831-61777

20.11.2020, Doc's Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831-78000

21.11.2020, Odilien-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831-77000

22.11.2020, City-Apotheke, Saarlouis, Tel.: 06831-50114486

23.11.2020, Vauban-Apotheke Trennheuser, Tel.: 06831-986150

24.11.2020, Abtei-Apotheke, Wadgassen Tel.: 06834-94130

25.11.2020, .Berg- und Hütten-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831-707004

i Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**.

Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet.

Von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend/Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen).

Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis:

Im Marienhaus Klinikum Saarlouis
Kapuziner Str. 4, 66740 Saarlouis

Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen:

Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen
Werkstr. 3, 66763 Dillingen

In den Zeiten, in denen die Bereitschaftsdienstpraxis geöffnet ist, erreichen Sie den diensthabenden Arzt/ die diensthabende Ärztin direkt über die Nummer der Bereitschaftsdienstpraxis:

Telefon: 01805 / 663 006*

i Kinderärztlicher Notfalldienst

Es gibt nur noch **einen zentralen Standort** für das gesamte West-Saarland, wo ein **kinderärztlicher Notdienst am Wochenende, an Feiertagen sowie Brückentagen** angeboten wird.

Die Praxisräume für diesen Dienst befinden sich im **Erdgeschoss der Elisabeth-Klinik in Saarlouis**.

Es ist dringend notwendig, um die Wartezeit für Sie so gering wie möglich zu halten, vorher anzurufen!

Die Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche ist unter folgender Rufnummer zu den aufgeführten Zeiten erreichbar: Telefonnummer: 06831/1257883

An den übrigen Wochentagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechstunde über Ihre Kinder und Jugendärztliche Praxis.

i HNO Notfalldienst

Die Bereitschaftsdienstpraxis wird Ihnen unter der Rufnummer **116-117** mitgeteilt.

i Augenärztlicher Notfalldienst

Der Bereitschaftsdienst der Augenärzte ist über die Telefon-Nr. **116117** erreichbar.

i Zahnärztlicher Notfalldienst

(Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!)

21./22.11.2020

E. Heimer, Schmelz/Limbach, Tel.: 06887/1022

Es wird auch auf die Internetseite www.zahnaerzte-saarland.de verwiesen, auf der die aktuellen zahnärztlichen Notfalldienste veröffentlicht werden.

i Tierärztlicher Notdienst

Tierärztliche Notdienstplan von der Tierärztekammer des Saarlandes ist auf einer Homepage gestellt und ist unter der Internetseite: <http://tierarzt-saar.de/> abrufbar.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Bürgermeister Horst Trenz,
Rathaus, 66798 Wallerfangen
übriger Teil: Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Impressum

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag





Thema der Woche

aus der Gemeinde

WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters und der Gemeinden



St. Martin in der Gemeinde Wallerfangen



Ein großes Dankeschön für die vielen Zusendungen und Eure wunderschönen selbstgebastelten Laternen und Fensterbilder!





Thema der Woche

aus der Gemeinde

WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters und der Gemeinden

Bürgermeister Horst Trenz als „St. Martin“ in Wallerfangen und den Ortsteilen unterwegs



Martinstag in diesem Jahr einmal anders. Selbstgestaltete bunte Laternen, die in den Familien, unseren Kindergärten sowie Schulen gebastelt wurden, konnten in diesem Jahr leider nicht auf den gemütlichen Umzügen oder am Martinsfeuer der einzelnen Ortsteile bestaunt werden. Dennoch leuchteten ganz viele Fenster und vereinzelt gingen Familien durch die Straßen und erinnerten an die eigentliche Tradition. Diese wurde auch durch unseren Bürgermeister im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten unterstützt und so wurden am 11.11.2020 an alle drei Kitas unserer Gemeinde, die Grundschulen sowie an das Kinderheim die traditionellen Martinsbrezeln mit den Grüßen aller Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher verteilt.





AMTLICHES Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde

WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Amtlicher Teil • Bekanntmachungen



Wasserleitungszweckverband „GAU – SÜD“

Der Verbandsvorsteher



Der Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“ Wallerfangen sucht
zum **01.08.2021** eine/n

Auszubildende/n für den Ausbildungsberuf

Anlagenmechaniker/in

für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (m/w/d).

Anlagenmechaniker/innen für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik planen und installieren versorgungstechnische Anlagen und Systeme. Sie warten diese und setzen sie instand. Weitere Informationen zu diesem Beruf können auf der Internetseite „berufenet“ der Arbeitsagentur abgerufen werden.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3,5 Jahre.

Wir setzen voraus:

- Guter Hauptschulabschluss oder mittlerer Bildungsabschluss
- Technisches Interesse
- Gute körperliche Konstitution

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche und praxisnahe Ausbildung
- monatliche Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst in Höhe von derzeit monatlich 1.018,26 Euro (brutto)

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Anschreiben, Lebenslauf, den letzten zwei Schulzeugnissen, usw., senden Sie bitte **bis zum 23. November 2020** an den

Wasserleitungszweckverband Gau-Süd Wallerfangen, Fabrikplatz, 66798 Wallerfangen.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbung per E-Mail an personalamt@wallerfangen.de übersenden. Es wird darum gebeten, auf die Übersendung von Originalen, Schnellheftern, Mappen usw. zu verzichten, da diese aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden können. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerbungen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens gemäß den rechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Die im Zusammenhang mit einer Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hettinger, Tel. 06831/6809-24 gerne zur Verfügung.

Wallerfangen, den 26.10.2020
Der Verbandsvorsteher
Horst Trenz

A. Amtliche Texte

Verordnungen

310 Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 13. November 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), aufgrund des § 15 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 19. Mai 1999 (Amtsbl. S. 844), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), hinsichtlich Artikel 3 § 5 Absatz 3 und aufgrund des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Altenpflegehilfenberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), hinsichtlich Artikel 3 § 5 Absatz 3 verordnet die Landesregierung:

Artikel I

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen, indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bun-

desministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird; soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben.

(5) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 10 Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die

Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
 - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitenden Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
 - d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder
 - b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener

Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c zu fallen, wobei das Testerfordernis nach Satz 2 für Besatzungen von Binnenschiffen entfällt, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden,

6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/Reise-UndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
7. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die

zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die Person nach Absatz 2 bis 5 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nr. 3 fallen, entsprechend.

§ 4 Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 29. September 2020 sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Stelle wird nach Maßgabe des § 1 Absatz Satz 1 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BANZ AT 07.08.2020 V1) die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft beibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
4. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b), Nummer 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
5. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 30. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1046) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 29. November 2020 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, haben folgende Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April

- 2011 (Amtsbl. I S. 206), geändert durch Artikel § 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
 5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
 6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
 7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
 8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist.
- (3) Die Betreiber oder sonst Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.
- (4) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.
- (5) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

- (1) Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist verpflichtend zu gewährleisten
1. bei Gottesdiensten und Bestattungen,
 2. beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport und beim Betrieb von Tanzschulen,
 3. bei sonstigen Veranstaltungen nach § 6,
 4. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen,
- (2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen haben geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit und der Ankunftszeit.
- (3) Die erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter nach Absatz 4 verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.
- (4) Personenbezogene Daten, die auf Grundlage dieser Vorschrift erhoben werden, sind durch die die Daten erhebenden Stellen – soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt – ausschließlich aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zu Zwecken der Verhinderung der Ausbreitung des Infektionsgeschehens – soweit nicht auf der Grundlage von Bundesrecht eine Herausgabe zulässig ist – auf zu begründenden Antrag den Gesundheitsämtern herauszugeben. Betroffene sind von dem Antrag auf Herausgabe zu unterrichten. Ihnen ist vorheriges rechtliches Gehör zu gewähren. In Fällen einer Herausgabe bei Gefahr im Verzug sind die Betroffenen nachträglich unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

- (1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, Betretungsbeschränkungen durchzuführen, sodass sichergestellt ist, dass die Zahl der Kunden oder Besucher dergestalt begrenzt ist, dass pro 10 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht unter-

sagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann die Landesregierung oder das fachlich zuständige Ressort im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung Tattoo- und Piercingdienstleistungen.

§ 6

Kontaktbeschränkungen

(1) Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts sowie Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises umfasst, maximal jedoch zehn Personen. Ansammlungen mit mehr als 10 Personen sind verboten. Im privaten Raum (Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum) wird der Aufenthalt auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises von bis zu fünf Personen begrenzt.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als 10 Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushalts.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. Dezember 2020 untersagt. Die übrigen Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien und Wählergruppen mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortspolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Kontaktnachverfolgung nach § 3, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird

und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle sowie der Betrieb von Kantinen. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist auf und in allen öffentlichen und in privaten Sportanlagen untersagt.

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1 erteilen.

Nach Maßgabe des Satz 2 können in begründeten Einzelfall Ausnahmen zum Betrieb und zur Nutzung von Sportstätten, zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektivkaders, des Nachwuchskaders, des paralympischen Kaders und des Landeskaders durch die zuständige Ortspolizeibehörde erteilt werden. Die Ausnahmen müssen in allen

Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sei. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, wie sie in Kosmetikstudios, Massage-Praxen und ähnlichen Betrieben erfolgt, ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen ausgenommen. Der Betrieb von Friseursalons und Tattoo- bzw. Piercing-Studios ist im Rahmen der bestehenden Hygienekonzepte weiterhin zulässig.

(5) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos und Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen.

(6) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungsstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(7) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LOG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014) sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetriebe jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung

orientiert. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3 und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versor-

gungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
4. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die

1118

Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 14. November 2020

jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2 und 3 sowie der §§ 3 bis 10 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt,

bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1049) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satz 2 mit Ablauf des 29. November 2020 außer Kraft. § 6 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. November 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 13. November 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

■ Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzung des Werksausschusses des Gemeinderates Wallerfangen

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 24. November 2020, 17.15 Uhr**, findet im Clubhaus in Wallerfangen, Sportplatzstraße eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Werksausschusses des Gemeinderates Wallerfangen statt.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Werksausschusses des Gemeinderates Wallerfangen vom 05. Mai 2020 - Öffentliche Sitzung -
2. Nachtrag zur L352 und L353, Austausch alte Schachtabdeckungen
3. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Werksausschusses des Gemeinderates Wallerfangen vom 05. Mai 2020 - Nichtöffentliche Sitzung -
 5. Änderung der Betriebssatzung
 6. Sachstandsbericht gesplittete Abwassergebühr
 7. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem WZV Gau-Süd
 8. Prüfung des Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes „Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen“
 9. Wirtschaftsplan 2021
 10. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen
- 66798 Wallerfangen, den 16. November 2020
Der Bürgermeister
als Werkleiter
Horst Trenz

■ Nichtöffentliche Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, den 26. November 2020, 17.15 Uhr**, findet im Clubhaus in Wallerfangen, Sportplatzstraße eine nichtöffentliche Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen statt.

TAGESORDNUNG

Nichtöffentliche Sitzung

1. Verlängerung der Temporäre Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Wallerfangen aufgrund der Corona-Pandemie
 2. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen
- 66798 Wallerfangen, den 16. November 2020
Der Bürgermeister
Horst Trenz

■ Vergnügungssteuern in der Gemeinde Wallerfangen

Die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Wallerfangen erfolgte in der Vergangenheit auf Basis einer entsprechenden Gemeindegatsatzung in Verbindung mit einer gesetzlichen Ermächtigung, insbesondere für die Besteuerung von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit, nach dem saarländischen Vergnügungssteuergesetz. Dieses Gesetz läuft am Ende des Jahres nun aus, so dass die Gemeindegatsatzung entsprechend anzupassen ist.

Um eine einheitliche Besteuerung im Saarland zu gewährleisten haben sich alle Gemeinden mit ihren Steuerämtern in einer Arbeitsgemeinschaft unter dem Dach des saarländischen Städte- und Gemeindetages organisiert, die zur Zeit eine neue Mustersatzung erarbeitet, die von allen Gemeinderäten entsprechend beschlossen werden soll.

Die neuen Satzungen werden rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt, was rechtlich zulässig ist. Die erste Fälligkeit der Vergnügungssteuer 2021 ist am 14.04.2021.

Um den Steuerpflichtigen Rechtssicherheit zu geben, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wallerfangen daher in seiner Sitzung am 12.11.2020 einstimmig beschlossen, auch über den Jahreswechsel hinaus, Vergnügungssteuern nach den derzeit geltenden Bestimmungen, mit vergleichbaren Regelungen auf Basis der neuen Vergnügungssteuersatzung zu erheben.

Der Gemeinderatsbeschluss wird daher öffentlich bekannt gemacht.
Horst Trenz
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Öffnungszeiten und Sprechstunden

■ Öffnungszeiten und Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

Termine im Rathaus Wallerfangen ab sofort nur nach Terminabsprache möglich

Das Rathaus der Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, sind aufgrund der sich verschärfenden Corona-Pandemie ab sofort nur nach Terminabsprache für den Publikumsverkehr erreichbar.

Es wird gebeten, bei Anliegen auf telefonische oder digitale Kommunikation zurückzugreifen, um mit den SachbearbeiterInnen im Rathaus Kontakt aufzunehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich beim Pförtner am Rathauseingang anzumelden.

Im Rathaus ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht, ebenso das Desinfizieren der Hände.

Ich bitte um Verständnis angesichts der prekären Situation.

■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen

	vormittags	nachmittags
Montag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen.

■ GEÄNDERTE Öffnungszeiten Friedhofsamt:

Das Friedhofsamt ist ab sofort von 08.00 bis 10.00 Uhr geöffnet sowie nach vorheriger Terminabsprache (06831-680934) mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

Um vorherige Terminvereinbarung mit den jeweiligen Sachbearbeitern wird gebeten, um mit Blick auf die Corona-Schutzverordnung einen unkontrollierten Zutritt und Warteschlangen zu vermeiden. Der Zutritt ist für die BesucherInnen nur durch entsprechenden Mund-Nasen-Schutz gestattet. Die BesucherInnen werden gebeten, den gesetzlichen Mindestabstand von 1,50 Meter zu den MitarbeiterInnen bzw. Besuchern einzuhalten.

■ Standesamt

Das Standesamt Wallerfangen hat mit dem Standesamt Dillingen/Saar fusioniert und bildet einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung „Standesamt Dillingen/Saar“.

Der Dienstsitz des „neuen“ Standesamtes befindet sich im Rathaus Dillingen/Saar, Merziger Str. 51, 66763 Dillingen/Saar, 1. Etage, Zimmer 1.17 und 1.18.

Die Öffnungszeiten des Rathauses Dillingen erfahren Sie unter der Telefonnummer: 06831/709-0

E-Mail: standesamt@dillingen-saar.de

Fax-Nr.: 06831/709-231

■ Historisches Museum Wallerfangen, Louisenstr. 3 (Adolphshöhe):

Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag von 15 bis 18 Uhr und bringen Sie einen Mund- und Nasenschutz mit!

Kontakt: Dr. Peter Winter, Tel: 06831/60212

www.verein-fuer-heimatforschung-wallerfangen.de

■ Öffnungszeiten Museum „Haus Saargau“ in Wallerfangen-Gisingen

Adresse: Zum Scheidberg 11, Gisingen, Tel. und Fax: 06837/912762

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Sonntag und Feiertag: 14.00-17.00 Uhr, Do und Fr-: 10.00 Uhr-12.00 Uhr

■ Sprechstunden

Bürgermeister:

Nach vorheriger Termin-Vereinbarung, Tel.: 06831/6809-21

Behindertenbeauftragter der Gemeinde Wallerfangen:

Herr Oliver Bianchi, Eichenbornweg 39, Tel: 06831/9867786

Förster

Der für den Gemeindevald Wallerfangen zuständige Revierförster Ralf Schmitt ist zur Zeit unter der

Telefon-Nr. 06835/508222, 0177-6683944, zur erreichen.

Schiedsmann

Für den Ortsteil Wallerfangen: Herr Jens Kaeswurm, Tel.: 06831/7643699.

Denkmalbeauftragte für den Bereich Wallerfangen

Stefan Michelbacher, Tel: 0170-3213427, E-Mail: sjm111@t-online.de

Isabell Andruet, Tel: 0173/4953004, E-Mail: andruet@gmx.de

Deutsche Rentenversicherung

Der zuständige Versichertenberater Herr Johannes Bodwing, ist zur Zeit nur unter der Telefon-Nr. 06831/46437 oder 0160/95141138 zu erreichen.

■ Rufnummern in der Gemeinde Wallerfangen

Rathaus **06831/6809-0**

Rathaus Fax-Nr. 06831/680950

E-Mail: info@wallerfangen.de

Internet: www.wallerfangen.de

Wasserleitungszweckverband

Verwaltung 06831/6809-0

Fax 06831/6809-88

E-Mail: info@wzvgs.de

Bereitschaftsdienst 0178/6112001

Beigeordnete

Schirra Stefan 06831/964597

Kiefer Wolfgang 06831/64184

Ortsvorsteher

Bedersdorf (Grasmück Lothar) 06837/1873

Düren (Grundhefer Maria Luise) 06837/829

Gisingen (Heffinger Ulrike) 06837/7372

Ihn/Leidingen (Schmitt Wolfgang) 06837/534

Ittersdorf (Rickert Heinz) 06837/891

Kerlingen (Schmidt Werner) 06837/7118

Rammelfangen (Harpers Gabriele) 06837/74237

St. Barbara (Schirra Stefan) 06831/964597

Wallerfangen (Harenz Julia) 06831/7617047

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften in der Gemeinde Wallerfangen

Leidingen/Bedersdorf: Ursula Pieper, Bedersdorf, Tel: 06831/175810

Kerlingen/Düren: Werner Schmidt, Kerlingen, Jakobusstr. 23a,

..... Tel: 06837/7118

Gisingen: Ulrike Heffinger, Gisingen, Zum Scheidberg 9a,

..... Tel: 06837/7372

Ihn: Wolfgang Schmitt, Ihn,Rammelfanger Str. 9, Tel: 06837/534

Ittersdorf: Franz-Josef Schrecklinger, Ittersdorf, Zur Weisacht 4,

..... Tel: 06837/74130

Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen, Landstr. 1 a, Tel: 06837/7080860

Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, St. Barbara, Keltenstr. 4, .. Tel: 06831/964597

Schulen

Grundschule Wallerfangen 06831/965199

Fax 06831/643422

Grundschule Gisingen 06837/91001

Fax 06837/7080051

FGTS 06837/7080050

Gemeinschaftsschule Am Limberg 06831/964585

Fax 06831/964594

Nachmittagsbetreuung Grundschule Wfg. 06831/643425

Kreismusikschule Wallerfangen 06837/7968

Kindergärten

Kindergarten Gisingen 06837/1283

Kindergarten Ittersdorf Tel. 06837/1356

Fax-Nr. 06837/901988

Kindergarten Wallerfangen 06831/61128, 06831/643432

Fax 06831/643017

Sonstige Einrichtungen

Freibad Wallerfangen 06831/60402

Campingplatz Wallerfangen 06831/60591

Walderfingia Wallerfangen 06831/60297

Sporthalle Scheidberg 06837/1723

Heimatemuseum Wallerfangen 06831/60282

Haus Saargau 06837/912762

Krankenhaus Wallerfangen 06831/9620

Polizei

Polizeiposten Wallerfangen 06831/62019

Polizei Saarlouis 06831/9010

Mitteilungen der Verwaltung



**Wasserleitungszweckverband
„GAU – SÜD“
Der Verbandsvorsteher**



Gelbe Tonne in der Gemeinde Wallerfangen



Ab Januar 2021 wird die gelbe Tonne, im gesamten Saarland (mit wenigen Ausnahmen), den gelben Sack ablösen.

Gründe hierfür sind unter anderem, dass dadurch in Sachen Sauberkeit und Hygiene eine deutliche Verbesserung des Ortsbildes erreicht werden kann. Umherfliegende und zerrissene gelbe Säcke sollten damit der Vergangenheit angehören. Auch bietet die Tonne gegenüber dem Sack klare Vorteile in Bezug auf Umwelt- und Ressourcenschutz, da eine vor Verbiss und Witterung geschützte Sammlung des Materials ein besseres Sammlungsergebnis erwarten lässt.

Die Firma Adam GmbH, Oststraße 4, 66780 Rehlingen-Siersburg (06835 / 955 1229) wird die Aufstellung als auch die Entleerung dieser neuen Behältnisse übernehmen und künftig Ihr primärer Ansprechpartner zu allen Fragen rund um die gelbe Tonne sein.

Mit der Auslieferung soll Mitte November begonnen werden, zum Jahresende sollten alle Haushalte dann hierrüber verfügen. Die Tonnen sind, ähnlich wie die Restmüll- bzw. Biotonne, mit einem Aufkleber und einem Transponder versehen und dadurch dem entsprechenden Objekt zuzuweisen.

Die Zuteilung der Tonnen erfolgt auf Basis der beim Entsorgungsverband Saar (EVS) hinterlegten Daten für die Bereitstellung der Restmüllgefäße.

- 120 l Restmülltonne = 120 l gelbe Tonne bzw. bis 4 Personen
- 240 l Restmülltonne = 240 l gelbe Tonne bzw. ab 5 Personen
- 770 l Restmüll Großbehälter = 1.100 l gelben Großbehälter bzw. ab 25 Bewohner

Änderungen sind durch den Eigentümer, in schriftlicher Form, direkt bei der Fa. Adam GmbH zu beantragen. Erforderlich hierfür ist eine aktuelle Meldebescheinigung des Meldeamtes der Gemeinde Wallerfangen (06831 / 6809 42 oder 43). Bitte haben Sie Verständnis, dass die Gemeinde in diesem Bereich der privat organisierten Abfuhr des, von Ihnen mit dem Kauf bezahlten, Verpackungsmülls nicht eingebunden ist.

Die gelbe Tonne selbst und die hierfür vorgesehene 14-tägige Leerung ist für alle Bürger/ Bürgerinnen weiterhin kostenlos.

Sollte die Kapazität der gelben Tonne nicht ausreichen, können Mehrmengen am Abfuhrtag in durchsichtigen Kunststoffsäcken beige gestellt werden. Diese Kunststoffsäcke sind von Ihnen selbst zu beschaffen.

Bitte beachten Sie, dass die gelbe Tonne erst ab dem 1. Abfuhrtermin im Januar 2021 entleert wird. Bis dahin verwenden Sie weiterhin den gelben Sack.

Und denken Sie bitte dran: Der beste Umweltschutz ist, Verpackungsmüll zu vermeiden.

Ihr Verbandsvorsteher

Horst Trenz

■ Mitteilung der Gemeindekasse

Erinnerung

Die Gemeindekasse Wallerfangen macht darauf aufmerksam, dass die **4. Rate** für die Gemeindesteuer 2020 am

15. November 2020

fällig ist.

Ausstehende Beträge werden per Mahnung bzw. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Die hierbei anfallenden Gebühren, Säumniszuschläge usw. werden nach der in § 225 Abgabeordnung (AO) genannten Reihenfolge ggf. zuerst getilgt.

Auch wird erneut darauf hingewiesen, dass -keine- neuen jährlichen Grundsteuerbescheide versandt werden. Dies geschieht lediglich dann, wenn sich der Grundsteuerbetrag erhöht oder senkt bzw. wenn eine Umschreibung/Änderung erfolgt.

Auf eine rechtzeitige Zahlung zu den Fälligkeitsterminen 15.02/15.05/15.08/15.11 ist eigenständig zu achten.

Gemeindekasse Wallerfangen

■ Termine im Rathaus Wallerfangen ab sofort nur nach Terminabsprache möglich

Das Rathaus der Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, sind aufgrund der sich verschärfenden Corona-Pandemie ab sofort nur nach Terminabsprache für den Publikumsverkehr erreichbar.

Es wird gebeten, bei Anliegen auf telefonische oder digitale Kommunikation zurückzugreifen, um mit den SachbearbeiterInnen im Rathaus Kontakt aufzunehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich beim Pfortner am Rathauseingang anzumelden.

Im Rathaus ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht, ebenso das Desinfizieren der Hände.

Ich bitte um Verständnis angesichts der prekären Situation.

Ihr Bürgermeister

Horst Trenz

■ Mitteilungen des Entsorgungsverbandes Saar

Entsorgungsverband Saar, Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken

**Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag, 08.12.2020, Beginn: 10:00 Uhr**
**Tagungsort: Kultur- und Kongresszentrum big Eppel, Europastr. 4,
66571 Eppelborn**

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung von Niederschriften
2. Wirtschaftsplan des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) 2021
3. Sitzungsplan des EVS 2021
4. Sachstandsbericht - aktueller Stand
 - a) Grüngutkonzeption
 - b) BioMasseZentrum
 - c) Neubau Verwaltungsgebäude Untertürkheimer Straße
5. Verschiedenes

EVS Kunden-Service-Center für den Publikumsverkehr geschlossen

- Termine mit den Fachkräften der Abfall- und Abwasserwirtschaft ausschließlich nach Vereinbarung

Aufgrund der aktuellen Coronasituation schließt der EVS vorübergehend sein Kunden-Service-Center in Saarbrücken für den Publikumsverkehr. Die Kundenberater*innen gewährleisten weiterhin eine persönliche Beratung über telefonische und elektronische Wege.

Sämtliche Anliegen werden umfassend bearbeitet.

Sie erreichen uns wie folgt:

EVS Kunden-Service-Center

Tel.: 0681 5000-555

Fax: 0681 5000-550

E-Mail: service-abfall@evs.de

Mo. - Fr. 8-18 Uhr

Sobald sich die Lage bezüglich „Corona“ entspannt hat, freuen wir uns, Ihre Anliegen wieder im persönlichen Gespräch klären zu können.

Besucherregelung für Besprechungstermine:

Besprechungstermine mit den Fachkräften der Abfall- und Abwasserwirtschaft sind nur nach Vereinbarung möglich.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ihr Entsorgungsverband Saar

■ Mitteilung des Bauamtes

Streu- und Räumungspflicht bei Eis- und Schneeglätte

Zur Vermeidung von haftungsrechtlichen Folgen empfehle ich allen Bürgern der Gemeinde, die nachfolgenden Ausführungen aufmerksam zu

lesen. Die Streu- und Räumungspflicht ist für den Bereich der Gemeinde Wallerfangen durch die Satzung über die Reinigung und Streuung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 03.12.1974 geregelt. Nach den Bestimmungen der Satzung obliegt grundsätzlich den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Streu- und Räumungspflicht für Gehweg und Straße jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landstraßen. Den Eigentümern der an diesen Straßen gelegenen Grundstücke verbleibt jedoch die sich auf die Gehwege, Parkspuren, Radwege und Straßenrinnen beschränkte Streu- und Räumungspflicht.

Die Gemeinde ergänzt lediglich die Maßnahmen der Streupflichtigen bei den stark befahrenen und abschüssigen Straßen, wo besondere Gefahrsituationen auftreten können.

Ich darf darauf hinweisen, dass es der Gemeinde bei ihrer personellen und materiellen Ausstattung nicht möglich ist, alle Straßen des Gemeindegebietes rechtzeitig und zu gleicher frühzeitiger Stunde von Eis und Schnee zu räumen bzw. zu bestreuen. Daher können auch die bei auftretender Glätte meist telefonisch an die Verwaltung herangetragenen Bitten von Straßenanliegern und - benutzern nicht zu dem gewünschten Erfolg führen.

Für die Einschränkung des Streudienstes mit Streusalz gibt es darüber hinaus weitere ganz wichtige Argumente. Es ist unbestritten, dass sich die Verwendung von Streusalz im Winterdienst schädlich auf die Vegetation, das Grundwasser, den Straßenbelag und die Fahrzeuge auswirkt. Ebenso leiden die zumeist aus Betonrohren bestehenden Entwässerungskanäle. Um diese negativen Auswirkungen in Grenzen zu halten, ist es aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes unumgänglich, weitgehend auf den Einsatz von Streusalz zu verzichten und - wo technisch möglich - auf alternative Streumaterialien zurückzugreifen.

Auch die Gemeinde Wallerfangen wird aus den dargelegten Gründen und vor allem zum Schutz der Pflanzen am Straßenrand auf einigen Verbindungsstraßen beim Streudienst sparsam mit Streusalz umgehen. Die entsprechenden Strecken sind durch Hinweisschilder „Eingeschränkter Winterdienst“ besonders gekennzeichnet.

Bei der Unterstützung der Streupflicht der Anlieger ist durch den Bauhof - wie eingangs bereits ausgeführt - lediglich sicherzustellen, dass bei Schnee- und Eisglätte gefährliche Straßenteile und verkehrswichtige Straßen vorrangig vor allen anderen Straßen geräumt und gestreut werden. Zur Entschärfung von Extremsituationen sind zusätzlich in allen Ortsteilen der Gemeinde mit Granulat gefüllte Streukästen zur Verwendung für die Bürger aufgestellt.

Die aus den dargelegten Gründen unvermeidlichen Einschränkungen beim Winterdienst treffen insbesondere die motorisierten Verkehrsteilnehmer. Wenn alle Verkehrsteilnehmer ihre Fahrzeuge wintergerecht ausrüsten und sich den gegebenen Straßenverhältnisse anpassen, ist ein ordnungsgemäßer Verkehrsfluss trotz Einschränkungen im Winterdienst möglich. Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf des Streu- und Räumdienstes in den Wintermonaten nicht im Straßen- und Gehwegbereich geparkt werden sollte. Diese Vorsichtsmaßnahme ist auch deshalb angebracht, weil gleichzeitig eigene Schäden und damit verbundene Ärgernisse verhindert werden können.

Der Bürgermeister

Horst Trenz

Streugutbehälter

Bedersdorf	Dorfgemeinschaftshaus
Düren	am Friedhof Kreuzung Kerlinger-/Schloßstraße Brunnenstr.
Gisingen	Feuerwehrgerätehaus
Ihn	am Hohberg
Ittersdorf	an der Kirche Am Kindergartengelände
Kerlingen	Zufahrt Hotel Scheidberg Schulstraße / Jakobusstraße Stockath Altgemein

Leidingen	Ecke Gisinger Weg / Stockath Serminger Straße Kurzath Kirche
Rammelfangen	an der Kirche Am Kirchenweg
St.Barbara	Feuerwehruzufahrt / Dorfgemeinschaftshaus Straße Zum Blauwald Insel „Römerfeld“ Zum Kaltenberg / Römerweg Hansenberger Weg, In der Lettkaul Anliegerparkplatz am Ortseingang von St. Barbara
Wallerfangen	Rodener Straße Schäferbruch-/ Blaulochstraße Felsberger Straße (Treppe) Elbinger Straße Frankenring Nelkenstraße Lothringer - / Augustiner Straße Danziger - / Flachsländener Straße Dr.-Kronenberger-Straße
Oberlimberg	Anwesen Dorfstraße 3

Die Ortsvorsteher



Bedersdorf

Ortsvorsteher: Lothar Grasmück
Tel.: 06837/1873
www.bedersdorf.de

Der Ortsvorsteher informiert

Nikolausfeier

Liebe Bedersdorferinnen und Bedersdorfer,
Beachten Sie bitte den Artikel des OIV unter Bedersdorf/Kultur und Freizeit.

Ortsvorsteher in Urlaub

in der Zeit vom 20.11.20 bis zum 18.12.20 befinde ich mich im Urlaub.
Meine Vertretung übernimmt meine Stellvertreterin Myriam Demmerle,
Aubachweg 2; Tel. 068379096919.

Ihr Ortsvorsteher
Lothar Grasmück



Düren

Ortsvorsteherin: Maria-Luise Grundhefer
Tel.: 06837/829
www.dueren-saar.de



Gisingen

Ortsvorsteherin: Ulrike Heffinger
Tel.: 06837/7372
www.gisingen.de



Ihn

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt
Tel.: 06837/534



Ittersdorf

Ortsvorsteher: Heinz Rickert
Tel.: 06837/891
www.ittersdorf.de



Kerlingen

Ortsvorsteher: Werner Schmidt
Tel.: 06837/7118



Leidingen

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt
Tel.: 06837/534



Rammelfangen

Ortsvorsteherin: Gabriele Harpers
Tel.: 06837/74237
www.rammelfangen.de

Die Ortsvorsteherin informiert

Volkstrauertag 2020

In diesem Jahr erfolgte die Kranzniederlegung an unserem Ehrenmal in
stillem Gedenken „Gegen das Vergessen“.
Gabriele Harpers, Ortsvorsteherin



St. Barbara

Ortsvorsteher: Stefan Schirra
Tel.: 06831/964597
www.stbarbara-online.de

Der Ortsvorsteher informiert

Volkstrauertag - Ein stilles Gedenken

Liebe Hansenberger,
in diesem Jahr ist alles anders.... So wurde der diesjährige Volkstrauertag
zu einem ganz stillen Gedenken. Zum Gedenken an die gefallenen Soldaten
und Toten von Gewaltherrschaft und Kriegen habe ich mit einem
guten Freund den Kranz vor unserer Gedenktafel an der St. Salvator
Kirche niedergelgt. Mit der Hoffnung auf etwas mehr Normalität im nächsten
Jahr grüße ich alle ganz herzlich. Bleibt mir alle Gesund!
Stefan Schirra, Ortsvorsteher



Wallerfangen mit Oberlimberg

Ortsvorsteherin: Julia Harenz
Telefon 06831/7617047
www.wallerfangen.de
www.oberlimberg.de



Wallerfangen - die Rockband „SCORPIONS“ schreibt Musikgeschichte (2)

Das wurde nicht zu Unrecht behauptet. Das haben die Scorpions bei zahlreichen Live-Auftritten und Tourneen mit internationalen Rock-Stars bewiesen.

Die Scorpions gelten als die englischste aller deutschen Rock-Gruppen. Das Publikum reagiert begeistert auf ihren Hard-Rock - ihre mitreißende Show.

Nach Zusammenarbeit mit Michael Schenker (jetzt bei UFO) und der weltbekanntesten amerikanischen Sängerin WAMA LION befindet sich die Gruppe nun auf extremem Allzeinkurs!

Scorpions Das ist: Klaus Meine, Lead-Sänger, Ulrich Roth, Lead-Gitarriest Rudolf Schenker, Gitarriest, Francis Buchholz, Bass-G. und Jürgen Rosenthal, Schlagzeuger.

Ihre letzte LP "Fly To The Rainbow" produzierten die Scorpions im Münchner Musicland Studio, das durch Deep Purple und die Rolling Stones berühmt wurde. "Fly To The Rainbow" gehört zu den deutschen Produktionen, die internationale Maßstäbe setzen.

scorpions - live

Samstag, den 27. Sept. 1975 19⁰⁰ h

Festhalle: "Walderfingia" - WALLERFANGEN

Special Guest: **SAD**
jazz-rock-gruppe
aus Saarbrücken

In den 1970-er Jahren gab es in Wallerfangen einen Jugendclub mit weit über 100 Mitgliedern. Unter ihrem Vorsitzenden Armin Unverricht veranstaltete der Verein regelmäßig Konzerte junger aufstrebender Bands in der Festhalle Walderfingia.

Wir schreiben das Jahr 1975, vor fast genau 45 Jahren. Über den damaligen Manager der Scorpions Roland Nilles wurde Armin Unverricht die Band angeboten. Man schreckte etwas wegen des zu hohen Preis von 1.600 DM zurück, da man sich nicht sicher war, diese Einnahmen an einem Abend zu erzielen.

Nach einigen Verhandlungen einigte sich Unverricht mit dem Manager auf einen Deal:

Die Band erhielt sämtliche Einnahmen aus dem Ticketverkauf, der Jugendclub erhielt die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken. Also eine gewagte Sache für die Band, die auf eigenes Risiko in Wallerfangen spielte. So schrieb der Manager der Band an Armin Unverricht: „Ich hoffe, dass du dich der Vorarbeit des Konzertes gut annimmst, da die Band auf eigenes Risiko spielt.“

So kam es denn am **27.9.1975** in der Festhalle Walderfingia zu dem aus heutiger Sicht wohl bekanntesten kulturellen Auftritt in Wallerfangen: Die legendäre Rockband „SCORPIONS“ gastierte um 19:00 Uhr in Wallerfangen und damit auch gleich zum ersten Mal im Saarland.

Bereits damals war Kopf und Leader der Band Klaus Meine mit seiner einzigartigen Stimme. Auch die Besetzung der Band war die gleiche mit der sie einige Zeit später ihre Welterfolge feierte.

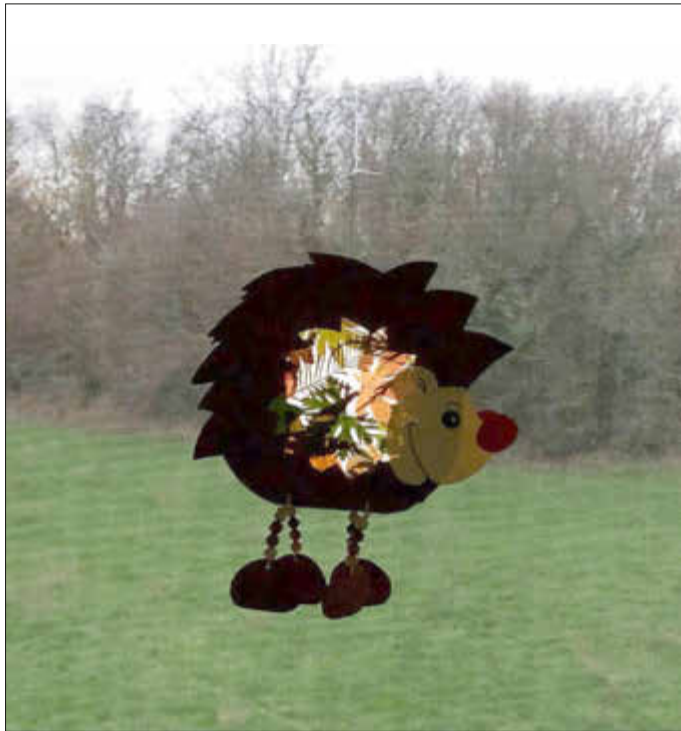
Die Band begeisterte die meist jugendlichen Zuschauer bis zur Extase. Diejenigen, die dabei waren, erinnern sich noch heute an den Auftritt. Keiner ahnte jedoch zu diesem Zeitpunkt, dass sie ein Stück Kulturgeschichte in Wallerfangen erlebten. Nach dem Konzert kam man zum finanziellen Teil: Die Band wollte ihr Honorar, das sich bekanntlich aus den Eintrittsgeldern ergab. Band und Veranstalter staunten nicht schlecht. Bei 550 Besuchern und einem Eintrittspreis von 5 DM verdiente die Band 2.750 DM abzüglich eines Beitrags zu den Unkosten in Höhe von 300 DM, also 2.450 DM. Klaus Meine und Band waren regelrecht sprachlos. Trat man zuvor ja nur für 1.600 DM auf, gab es in Wallerfangen die bis dahin höchste Gage für die Band überhaupt. Diese „hohe“ Gage prägte sich so in das Gedächtnis von Klaus Meine ein, dass er sich hieran am 21.11.2010 - zu dieser Zeit waren die Scorpions bereits eine weltberühmte Band - bei ihrer Buchpräsentation „Rock ´n´ Roll forever“ im Lokschnuppen Dillingen noch daran erinnern konnte und sich mit Armin Unverricht hierüber unterhielt. Auch der Ort der Übernachtung der Band ist überliefert: Die Band schlief vom 27.9.1975 auf den 28.9.1975 im „Hotel Malkmus - Hotel Garni“ in der Schloßbergstraße 75 in St. Barbara.

Text: Markus Battard, Bild: Markus Battard/Veranstaltungsflyer

Feuerwehr und DRK

■ St. Martin 2020 in Ittersdorf

Dieses Jahr war St. Martin anders und wird uns sicherlich noch lange im Gedächtnis bleiben. Traditionell leuchten dann vielerorts im Saarland die Laternen der St. Martinsumzüge. Diese mussten jedoch auf Grund der aktuellen Corona-Situation abgesagt werden. Umso wichtiger war es uns, auch in dieser Ausnahmesituation „ein Licht in der Dunkelheit anzuzünden“. Der Einladung sich an der Aktion „Laternen Fenster“ zu beteiligen folgten viele Mitbürger/innen mit Begeisterung und so erreichten uns neben tollen Fotos von selbstgebastelten Laternen auch viele positive Rückmeldungen zu dieser Aktion. Wir hoffen auch Ihnen da mit Freude und ein wenig Licht nach Hause gebracht zu haben. Wir sind auch weiterhin für Sie da! **Blieben Sie gesund! Ihre Ffw Lbz Ittersdorf.**



HALLMANN

26.–28. NOVEMBER

BLACK DAYS

-50%

auf alles*

HALLMANN
Hygiene-
Konzept

*Gültig beim Kauf von Meisterglas Brillengläsern, Fassungen und Sonnenbrillen. Der Rabatt von 50% wird automatisch vom UVP des Herstellers abgezogen. Nur für Neuaufträge. Kann nicht mit anderen Aktionen, Paket- oder Komplettbrillenangeboten und Gutscheinen kombiniert werden. Optik Hallmann GmbH, Große Str. 8, 24937 Flensburg

Saarlouis, Deutsche Straße 8, neben dem Kino
☎ 06831/50 14 548 • optik-hallmann.de

Lieber sichtbar sparen. Lieber HALLMANN.

Wallerfangen: Rotes Kreuz ruft zur Blutspende am 15. Dezember auf

Blutspenden werden auch und gerade während der Corona-Pandemie benötigt. Neuer Terminalservice verspricht Spenderinnen und Spendern mehr Komfort und bessere Abläufe.

Wallerfangen. Kalendertäglich werden in Deutschland rund 15.000 Blutspenden benötigt, um die Patientinnen und Patienten in den Kliniken, Krankenhäusern und Arztpraxen zu versorgen. Auch und gerade während der Corona-Krise sind die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes daher dringend auf die Unterstützung der Bevölkerung durch Blutspenden angewiesen. Das Rote Kreuz ruft daher zur Blutspende in Wallerfangen auf am Dienstag, 15. Dezember 2020 von 15:30 Uhr bis 20:00 Uhr in der Walderflingia in der Bürgerstraße 34.

Neuer Service startet - Rotes Kreuz bittet um Terminreservierung

Erstmals werden Spenderinnen und Spender nun gebeten, im Vorfeld eine Spendezeit zu vereinbaren. Durch die vorherige Terminreservierung sollen die Abläufe auf dem Blutspendetermin verbessert und unnötige Wartezeiten für die Spenderinnen und Spender vermieden werden. Termine können gebucht werden über die DRK-Blutspende-App, die Website www.spenderservice.net oder folgenden Link:

<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/wallerfangen>

Spenderinnen und Spender ohne reservierte Spendezeit müssen unter Umständen mit längeren Wartezeiten rechnen, weshalb das Rote Kreuz dringend um vorherige Terminreservierung über das neue Terminreservierungssystem bittet.



<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/wallerfangen>



Infos und Termine rund um die Blutspende:
0800 11 949 11
www.blutspendedienst-west.de ☎ drk.blutspendedienst-west.de



Mitteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen



Benötigen Sie dringend Hilfe von der Feuerwehr, bitte eine der beiden Nummern wählen. Hier wird Ihnen schnellstmöglich geholfen !!!

Notruf Feuerwehr

112 (ohne Vorwahl)

Rettungsdienst

112

Polizei

110

Sollten Sie Fragen an die Feuerwehr haben, sind die Löschbezirke wie folgt zu erreichen:

Löschbezirk Ittersdorf

06837-1299 oder 06837-912750

Löschbezirk Mitte (Düren/Bedersdorf/Kerlingen)

06837-1783 oder 06837-74493

Löschbezirk West

06837/74521 oder 0152/26358441

Löschbezirk Wallerfangen (St. Barbara, Gisingen)

0163/3941244 oder 0151/17261615

Gemeindejugendwart

0174-8222133

Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen, Frank MINOR,

06831-69542

Stellvertretender Wehrführer, Andreas JOST,

06837-1510

Jung und alt

Förderverein Haus der Generationen

Die Kleine Talentbühne

Wir suchen dich!

Die Kleine Talentbühne

Neue Gesichter, spannende Stimmen und einzigartige Talente.

Bei Fragen zur Bewerbung schreibe uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „Wir suchen dich“ an talentbuehne@wallerfangen.de

Anmeldeformulare zum Downloaden unter: www.wallerfangen.de Haus der Generationen Die Kleine Talentbühne

Wallerfangen

Bewirb dich jetzt!

OIV Bedersdorf

Nikolausfeier

Liebe Bedersdorferinnen, liebe Bedersdorfer, aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona Pandemie kann unsere diesjährige Nikolausfeier am 5. Dezember im herkömmlichen Rahmen leider nicht stattfinden. Dennoch können Eltern für ihre „Kleinen“ eine Nikolaustüte bestellen, die am **Samstag, den 5. Dezember zwischen 17 und 18 Uhr** vom Nikolaus an die Haustür gebracht wird. Dies findet natürlich unter den Hygieneschutzmaßnahmen (Abstand, Mund- Nasenschutzmaske) statt. Bei Interesse bitten wir um eine telefonische Vorbestellung (01788881409 Thomas Ehl; oder 01633803491 Volker Theobald oder 06837907513 Volker Theobald) bis spätestens Samstag, 28. November.

Trotz aller Widrigkeiten, Kopf hoch, bleibt gesund.
Euer OIV

Adventsfenster, ein schöner Brauch!



Wir, die Dürener Frauengemeinschaft, haben uns dazu entschlossen, diesen schönen Brauch dieses Jahr auch bei uns zu starten.

Vorab möchten wir uns schon mal bei allen Familien herzlich bedanken, die sich bereit erklärt haben, uns bei dieser Aktion tatkräftig zu unterstützen.

Ohne euch wäre das nicht möglich gewesen. Dankeschön!

Ab dem 1. Dezember wird jeden Tag ab ca. 17 Uhr ein neues Adventsfenster erleuchtet! Wie bei einem richtigen Adventskalender hat jedes Fenster dabei eine Nummer. Für alle Finder eines Adventsfensters am richtigen Tag steht eine kleine Belohnung in einer Kiste bereit.

So geht es dann durch den ganzen Advent. Auf diese Weise soll unser kleines Düren in dieser so besonderen und außergewöhnlichen Zeit bis zum Heiligen Abend, und darüber hinaus bis zum Dreikönigstag, hell erstrahlen.

Na, wer wohl die meisten Adventsfenster in Düren entdeckt?
Liebe Grüße und euch allen eine besinnliche Zeit!

Eure Dürener Frauengemeinschaft

Der Nikolaus kommt ins Haus



Aufgrund der aktuellen Infektionslage, kann der traditionelle Besuch des Nikolaus in Leidingen leider nicht wie gewohnt stattfinden. Daher haben sich die Feuerwehrkameradschaft Leidingen und der Ortsvorsteher von Ihn/Leidingen, Wolfgang Schmitt, etwas ausgedacht.

Wir wollen ermöglichen, dass der Nikolaus am 5. Dezember zu Leidinger Familien nach Hause kommt. Das ganze Unterfangen kann jedoch nur stattfinden, wenn die dann geltenden Corona-Auflagen das zulassen! Wir können leider nichts garantieren...

Alle interessierten Familien melden sich bitte bei Anja Bauer oder Gerhard Wagner und vereinbaren einen Zeitraum für den 5. Dezember. Geschenke hat der Nikolaus dieses Jahr leider nicht dabei, aber wenn die Eltern welche besorgen, gibt der Nikolaus diese gerne aus!

Anja Bauer
0174 / 9956780

Gerhard Wagner
0170 / 2351973

Redaktionsschluss-Vorverlegungen 2020

Sehr geehrte Vereinsredakteure!

Heute informieren wir Sie über die im Jahr 2020 geplanten Redaktionsschluss-Vorverlegungen, so dass Sie sich diese bereits jetzt notieren können. Natürlich werden wir - wie in der Vergangenheit - darüber auch weiterhin zeitnah (1 oder 2 Wochen vorher) informieren.

KW 51

Vorverlegung auf Freitag, 11. Dezember 2020

Kultur und Freizeit

Alleh Hopp

Alleh Hopp



Den ganzen Film unter
www.wallerfangen.de



*Alleh Hopp ihr Narren und Narralesen,
es wäre auch zu schön gewesen.
Die Fasend ist durch Corona abgesagt,
was an uns natürlich furchtbar nagt.
Doch am 11. 11. werden wir nicht versauern,
und feiern zu Haus hinter den heimischen Mauern.
In diesem Sinne, trotz großem Leid
Wünschen wir euch eine schöne 5. Jahreszeit.*

*Silvia Tarallo
Ehrenpräsidentin*



Förderverein Haus der Generationen

Ihre Ansprechpartner für

Die kleine Talentbühne

Bärbel Kirst - Dominik Trenz - Monika Scholl



Eine Bühne für Talente

Die Kleine Talentbühne ist eine Veranstaltungsreihe des Fördervereines Haus der Generationen gemeinsam mit der Gemeinde Wallerfangen.

Bei den Überlegungen im Förderverein "Haus der Generationen Wallerfangen", wie man das Haus mit Aktionen beleben kann, kam der Gedanke, einen festen, regelmäßigen Termin für eine Kleinkunstabühne einzurichten.

So entstand die Grundidee: Talenten eine Bühne zu bieten und mehrere Generationen und Mentalitäten zusammen zu führen.

Wir bieten Menschen aller Altersklassen eine Chance, ihre besonderen Fähigkeiten einem breiten Publikum vorzustellen. Dabei wählen wir vorher nicht nach vermeintlicher Größe des Talents aus.

Eine begabte Tänzerin, ein trickreicher Zauberer, eine Musikerin, ein Mundartkünstler und, und, und - alles ist vorstellbar und willkommen.

Unsere Talente sollen die Möglichkeit haben, einmal im Monat (voraussichtlich März 2021) zu einem festgelegten Wochentag auf der Bühne zu stehen.

Wir wollen neben der Hilfestellung für unsere Talente das kulturelle Angebot in Gemeinde und Region langfristig ergänzen und bereichern.

Die Nachbarschaft zu Lothringen bietet auch unseren Freunden aus Leiding, Schrecklingen, Heiningen und darüber hinaus die Chance, auf der Bühne zu stehen.

Ein weiteres Ziel ist die Auslobung eines Förderpreises. Angedacht ist: sämtliche Teilnehmende eines Jahres können sich vor einer kompetenten Preisjury präsentieren und gewinnen.

Alle gewinnen! Kunstdarbietende, Publikum und unsere Region!

Weitere Infos siehe Facebook **Die kleine Talentbühne Wallerfangen** und Homepage der Gemeinde Wallerfangen www.wallerfangen.de Wir freuen uns auf die Bewerbungen!

■ KV „De Neimerder“ Wallerfangen e.V.

Das sind wir



#5 Ehren- und Gründungsmitglied Helga Altmaier

Helga, du bist Gründungsmitglied der Neimerder. Wie lange ist das jetzt her und was war das erste Ereignis, an das du dich noch erinnern kannst?

Das ist jetzt schon fast 50 Jahre her. Das erste Ereignis war die erste große Kappensitzung in der Walderdingia. Damals habe ich zusammen mit Ursula Espen ein Doppel (Büttenrede) gemacht. Das war so mein Highlight, das erste Mal.

Du hast erzählt, dass du hauptsächlich Doppel auf der Bühne gemacht hast. Wie lange hast du

Büttenreden gehalten und was war dein absolutes Highlight?

Ich habe etwa 30-35 Jahre Büttenreden gehalten, dabei ging es immer um Zwiegespräche. Einzel war dabei nie so meins, lieber Doppel oder mal bei einem Sketch mitgemacht. Neben Helga Pfeiffer habe ich auch mal zusammen mit Ruth Ackermann, Frau Rupp und später dann mit meiner Schwägerin Renate Reden gehalten. Wir haben unsere Büttenreden immer selbst geschrieben.

Mein Highlight war die Rede mit der Helga Pfeiffer. Eine Szene im Bett, das war der absolute Kracher und auch nicht mehr zu toppen. Wir hatten ein Bett auf der Bühne stehen und ich war im Nachthemd und den Lockenwicklern im Bett. Die Rede war damals gesungen gewesen. Damals war noch der Hillen Sitzungspräsident. Und Helga hat immer etwas anderes gesungen als vorgesehen war und ich habe mir nicht mehr zu helfen gewusst. Ständig habe ich zum Hillen geschaut und der hat mir immer wieder Stichwörter gegeben. Helga hatte damals noch ihre Schuhe, die sie sich für die Rede von ihrem Papa geliehen hatte, ausgezogen und die dann ins Publikum geworfen. Ich erinnere mich noch, dass damals der Pastor Franziskus vorne gesessen hatte und der Schuh fast vor seinen Füßen gelandet war.

Früher bestand das Programm fast nur aus Büttenreden. Und Helga und ich waren immer zuerst dran gewesen und haben den Eisbrecher gemacht.

Du hast auch bei den Frauen des TUS mitgetanzt. Was war dein Lieblingstanz?

Der Tanz „Schweinebacke“, als wir als Schweinchen verkleidet waren, war mein absoluter Lieblingstanz gewesen. Wir haben auch mal als Hexen getanzt, dafür haben wir selbst die Kleider mit vielen Fransen daran genäht, und hatten dazu einen schönen Tanz. Ebenso hatten wir das Thema Hausfrauenrock, wo wir an unseren Hosen Putzlappen befestigt hatten. Irgendwann hat das aufgehört. War aber immer ganz witzig, vor allem bei den Proben.

Der Verein trägt den Namen „Neimerder“. Wie kam es zu diesem Namen?

Wie wir gegründet haben stellte sich die Frage: „Welcher Name?“. Ich weiß noch meine ganze Familie war damals dabei gewesen. Und dadurch, dass zu uns immer gesagt wurde, dass wir neimerdern würden ist der Name daraus einfach so entstanden. Dabei ist es auch immer schwer den Leuten zu erklären, was denn ein Neimerder ist.

Das ganze Interview findet ihr auf unserer Facebook Seite ;)

Wir sehen uns da!

Bis dahin wie immer...

Viel Spaß, haut rein!

Euer Verein

MÜLL

An-, Um- oder Abmeldungen von Müllgefäßen werden direkt beim Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken, Tel: 0681/5000-555, beantragt. Ferner ist der EVS für Fragen „Rund um den Müll“ ihr Ansprechpartner. EVS Kunden-Service-Center
Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken
Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 – 18.00 Uhr)
Service-abfall@evs.de
www.evs.de

ABFUHRUNTERNEHMEN

Firma Adam, Info-Telefon: 06861/2691

SPERRMÜLL

Anmeldungen nimmt das EVS Kunden-Service-Center entgegen.
Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 – 18.00 Uhr)
Service-abfall@evs.de
www.evs.de

Info/Reklamationen zum Gelben Sack

Firma Remondis, Telefon: 0800/122 3 255

Ausgabestellen für GELBE SÄCKE

- Gemeinde Wallerfangen, Rathaus,
- Ortsvorsteher Lothar Grasmück, Margarethenstr. 50, Bedersdorf
- Ortsvorsteherin Grundhefer, Schloßstr. 38, Düren
- Stellv. Ortsvorsteher Alfons Peifer, Ringstr. 10, Düren
- Dorfladen GbR, Gaustr. 28, Gisingen
- Ortsvorsteher Schmitt, Rammelfanger Str. 9, Ihn
- Brigittes Shop, Saarlouiser Str. 74, Ittersdorf
- Bäckerei Benzschawel, Jakobusstr. 49, Kerlingen
- Hoen Michael, Weingartstr. 13, Rammelfangen
- Ortsvorsteher Schirra, Keltenstr. 4, St. Barbara

Elektro Gesetz

Wo entsorge ich meine Elektro- und Elektronik-Altgeräte und die Hauskühlgeräte (Kühlschrank und -truhe)?

Die Wertstoffzentren in Saarlouis und Dillingen sind derzeit geschlossen.

· Fragen zur „Blauen Tonne“ (Papiertonne)

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Blauen Tonne (Papiertonne) ausschließlich an das Unternehmen;

die Gemeinde Wallerfangen kann Ihnen dazu keine Auskünfte erteilen!

(Fa. REMONDIS Saar-Entsorgung GmbH, Kirkel, Tel: 06849/90080).

energis GmbH -Bereitschaftsdienst

Störungsdienst Erdgas, Tel: 0681/90692610

Störungsdienst Strom, Tel: 0681/90692611

Öffnungszeiten

der Kompostieranlage in Dillingen

Berliner Straße 149, Dillingen, Telefon 06831/ 7610191.

Öffnungszeiten: Freitag + Samstag von 8.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Aktuell lange Wartezeiten!!!

Öffnungszeiten

Wertstoff-Zentrum des EVS in Dillingen

Paul-Desfossez-Allee 9 (neben Bauhof), Dillingen, Telefon: 06831/ 704140

Öffnungszeiten:

Montag geschlossen

Dienstag + Donnerstag von 09.00 – 12.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Mittwoch + Freitag 09.00 – 12.30 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Samstag von 08.00 – 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00Uhr

Aktuell müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, bitte daher Müll vorsortieren!!!

Öffnungszeiten

Wertstoff-Zentrum des EVS in Saarlouis

Fasanenallee 52, Saarlouis, Telefon: 06831/122587

Öffnungszeiten bis 31.12.2020:

Montag bis Freitag: 09.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.45 Uhr, Samstag: 09.00 bis 14.15 Uhr

Aktuell müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, bitte daher Müll vorsortieren!!!

Mund-/ Nasenschutz ab Montag auch bei Anlieferungen an EVS-Entsorgungsanlagen

Entsprechend der Anordnung der Landesregierung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes bittet der Entsorgungsverband Saar, auch bei der Anlieferung von Abfällen, Wertstoffen oder Grüngut an den EVS-Entsorgungsanlagen einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Geeignet sind z.B. einfache Alltagsmasken wie selbstgenähte Stoffmasken oder auch Schals. Hinweis zur Entsorgung: Ausgedienter Mund-/Nasenschutz sollte luftdicht verpackt ausschließlich über die Restabfalltonne entsorgt werden.

Umwelt

■ WO und WIE entsorge ich WAS

Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabebereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572 oder 0177/6809905, zu kontaktieren.

Wasserversorgung

Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“, Wallerfangen

Verwaltung: Tel: 06831/68090

Nur in dringenden Fällen der Wasserversorgung oder nach Dienstschluss und am Wochenende: Bereitschaftsdienst: Tel.: 0178-6112001

Fortsetzung auf Seite 28

Herzwochen



Das
schwache
Herz



Auch in diesem Jahr finden im November wieder die bundesweiten Herzwochen statt, leide mit relativ geringer Medienpräsenz, da die Corona-Pandemie die Schlagzeilen beherrscht.

Motto der diesjährigen Herzwochen ist „**Das schwache Herz**“. Gemeint ist damit die Volkskrankheit Herzschwäche (Fachbegriff Herzinsuffizienz)

Die Herzschwäche zählt zu den häufigsten Anlässen für Krankenhausaufenthalte. Ca.465.000 Klinikaufenthalte jährlich erfolgen wegen einer Herzschwäche. Experten schätzen die Zahl der Patienten mit Herzschwäche auf bis zu vier Millionen in Deutschland. Jährlich sterben über 40.000 Menschen an Herzinsuffizienz. Bedingt durch die steigende Lebenserwartung dürfte die Zahl der Betroffenen weiter zunehmen, so dass die Herzschwäche auch als „Epidemie des 21. Jahrhunderts“ eingestuft wird.

Wie kommt es zu einer Herzschwäche?

Im Fall einer Herzschwäche ist die Fähigkeit des Herzens eingeschränkt, das Blut durch den Körper zu pumpen – der Organismus erhält in der Folge deutlich weniger Sauerstoff und Nährstoffe als er benötigt, um optimal arbeiten zu können.

Grundsätzlich können alle Erkrankungen, die sich auf den Herzmuskel auswirken, zu einer dauerhaften Herzschwäche führen. Hierzu gehören: Bluthochdruck, Herzinfarkt, Herzklappenfehler, Herzmuskelentzündungen und bestimmte Herzrhythmusstörungen wie z.B. das Vorhofflimmern.

Wie macht sich eine Herzschwäche bemerkbar?

Die Symptome sind meistens unspektakulär und entwickeln sich schleichend: Atemnot, Leistungsabfall, geschwollene Beine. Die Betroffenen nehmen solche Symptome oft als altersbedingt hin. Ihnen ist nicht bewusst, dass sie an einer ernstzunehmenden Erkrankung mit einer schlechten Prognose leiden. Das „schwache Herz“ ist allerdings keineswegs eine normale Alterserscheinung. Vielmehr ist frühzeitiges Handeln gefordert! Je früher eine Herzschwäche erkannt und behandelt wird, desto günstiger ist ihr Verlauf und desto höher ist vor allem die Lebensqualität der Betroffenen.

Wie wird eine Herzschwäche behandelt?

Behandlungsziel ist es, die Symptome zu mildern, den Krankheitsverlauf zu verzögern und dem Betroffenen ein aktives Leben zu ermöglichen. Neben der Behandlung der Grunderkrankung und von möglichen Begleiterkrankungen setzen die Ärzte verschiedene Medikamente ein, die das Herz unterstützen sollen. Vereinzelt kommen auch Operationen in Frage wie z.B. der Einsatz eines Herzschrittmachers. Ganz wichtig sind nicht-medikamentöse Maßnahmen wie z.B. gesunde Ernährung, Gewichtsreduktion, körperliches Training und Rauchverzicht.

Sollten Sie bei sich verdächtige Symptome bemerken, zögern Sie nicht, Ihren Hausarzt zu konsultieren! Trotz Corona sollten andere Erkrankungen nicht vernachlässigt werden!

Dr. Jutta Dick

energiSaar

Aus gegebenem Anlass weist das Gemeindebauamt darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Funktion und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Wallerfangen die **energiSaar** zuständig ist.

Bei Meldung von Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage ist die energisaar unter der Störungshotline 0681/9069-2611 oder über Email av-strom@energisaar-netzgesellschaft.de zu benachrichtigen.

An die Gemeindeverwaltung gemeldete Störungen werden vom Gemeindebauamt lediglich an die energisaar weitergeleitet.

Auskünfte über den Zeitpunkt der entsprechenden Reparaturarbeiten können vom Bauamt nicht erteilt werden.

Weiter ist die energisaar erreichbar:

- bei Neuanschlüsse und Kapazitätsänderungen Strom und Erdgas: Genehmigungspflichtige Endgeräte unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email anfrage@energisaar-netzgesellschaft.de
 - für Kundenbeschwerden unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email service@energisaar-netzgesellschaft.de
 - Störungshotline für Strom bzw. defekte Straßenbeleuchtung 0681/9069-2611
- Gas: 0681/9069-2610

Kirchen

■ Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen

**St. Katharina Wallerfangen - St. Andreas Gisingen -
St. Hubertus Ihn - St. Martinus Ittersdorf -
St. Remigius Leidingen**

Gottesdienste

Die staatlichen Behörden haben den Kirchen unter Auflagen die öffentlichen Gottesdienste wieder erlaubt. Dazu sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Für jede hl. Messe müssen Sie sich bis freitags um 12.00 Uhr im Pfarrbüro Wallerfangen angemeldet haben. Dort wird Ihnen eine Nummer zugeteilt. In der Kirche setzen Sie sich bitte so in die Bank, dass Sie die Nummer vor sich sehen. Paare und Familien können dann in den Bänken entsprechend zusammenrücken. Wir vertrauen hier Ihrer Eigenverantwortung. Die Ordner werden Ihnen behilflich sein.
2. Beachten Sie bitte die Einbahnregelung in der Kirche. Es sind Eingang und Ausgang entsprechend beschildert.
3. Setzen Sie sich bitte nur dort hin, wo Sie eine Nummer finden. Die Plätze sind ausgemessen.
4. Bitte setzen Sie in der Kirche Ihren Mund- und Nasenschutz auf. Wir können Ihnen keinen stellen. Bringen Sie ihn bitte mit.
5. Desinfizieren Sie sich bitte beim Betreten der Kirche die Hände.
6. Bitte Ihr eigenes Gotteslob mitbringen. Wir dürfen keine auslegen.
7. Aus Sicherheitsgründen wird noch keine Kommunion ausgeteilt.

Gottesdienstordnung

Donnerstag 19.11.2020 - Hl. Elisabeth v. Thüringen

18.00 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe im St. Nikolaushospital (wird übertragen)

Christkönigssonntag - Hochfest - Kollekte f. d. Kirchen

Samstag 21.11.2020 - Gedenktag U. Lb. Frau in Jerusalem

17.00 Uhr Kerlingen - Hl. Messe

Sonntag 22.11.2020 hl. Cäcilia (L. C. Hahn)

10.30 Uhr Wallerfangen - Festhochamt

anschließend - Taufe von Jonas Friedrich

Dienstag 24.11.2020 hl. Andreas Dung-Lac und Gefährten, Märtyrer in Korea

16.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe im Altenheim (wird übertragen)

Mittwoch 25.11.2020 - Hl. Katharina v. Alexandrien

18.00 Uhr Wallerfangen - Festhochamt am Patrozinium

Donnerstag 26.11.2020 - Hl. Konrad u. Hl. Gebhard

18.00 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe im St. Nikolaushospital (wird übertragen)

1. Adventssonntag - Kollekte für die Kirchen

Telefonnummern der Pfarrgemeinden

Pfarrer Herbert Gräff (0 68 31) 96 49 00
@ pfarrer@pfarreien-gemeinschaft-wallerfangen.de

Gemeindereferentin Gaby Mertes (0 68 31) 6 43 10 09
@ gem-ref@pfarreien-gemeinschaft-wallerfangen.de

Pfarramt St. Katharina Wallerfangen
Villerostraße 7 • 66798 Wallerfangen
@ pfarrbuero@pfarreien-gemeinschaft-wallerfangen.de
(0 68 31) 96 49 00
6 (0 68 31) 96 49 02
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr • Do 15.00 - 18.00 Uhr

Sekretärin: Christine Schnubel
Öffnungszeiten des Büros:
Zuständig für Absprachen der Sterbefälle aller Dörfer, Abrechnungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen,
Einzahlungen von Kollekten, Kerzengeld usw. von Gisingen, Bedersdorf und St.Barbara

Pfarramt St. Martinus Ittersdorf
Saarlouiser Straße 95 • 66798 Ittersdorf
@ pfarramt.ittersdorf@t-online.de
(0 68 37) 2 30
6 (0 68 37) 90 10 18
Öffnungszeiten des Büros:
Mo & Do 15.30 - 17.30 Uhr

Zuständig für Anmeldungen zu Trauungen und Taufen in allen Gauorten

Messbestellungen für alle Gauorte - Pfarrbriefe für alle Gauorte liegen im Pfarrbüro Ittersdorf zum Abholen

Kath. Kindertageseinrichtung St. Katharina - 66798 Wallerfangen (Kindergarten und Krippe)

Sportplatzstraße 64 @ st.katharina-wallerfangen@kita-saar.de

(0 68 31) 6 11 28 (9.00 - 11.15 Uhr läuft der Anrufbeantworter)

(0 68 31) 64 34 32
6 (0 68 31) 6 43 10 17

Bücherei Wallerfangen
Mi 15-17 Uhr • Do 17-18 Uhr • So 10 - 10.30 & 11.30 - 12.00 Uhr
@ buecherei@pfarreien-gemeinschaft-wallerfangen.de

Beichte im Beichtzentrum Freitags 9.30 - 11.00 Uhr

Saarlouis St. Ludwig

Pfarrbrief im Internet:

Fehler! Linkreferenz ungültig. www.dekanat-wadgassen.de

Caritas Sozialstation (06834) 94 34 95

Wadgassen

■ Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Saarlouis

Samstag, 21.11.2020

18.00 Uhr **Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag** mit Gedenken an die Verstorbenen des vergangenen Jahres (Pfr. Jörg Beckers und Pfr. Volker Hassenpflug)

Sonntag, 22.11.2020 – Ewigkeitssonntag

10.00 Uhr **Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag** mit Gedenken an die Verstorbenen des vergangenen Jahres (Pfr. Jörg Beckers und Pfr. Volker Hassenpflug)

Bitte melden Sie sich zu beiden Gottesdiensten vorher im Gemeindebüro an. Tel: 06831 2470

■ Gemeindenachrichten der neupostolischen Kirche, Gemeinde Saar

Sonntag, 22.11.2020

10.00 Saar / Zuhause: Gottesdienst mit Bezirksevangelist

Mittwoch, 25.11.2020

19.30 Saar / Zuhause: Gottesdienst

Seit Sonntag den 07.06.2020 finden Sonntags und Mittwochs wieder Gottesdienste in der Gemeinde statt. Zum Besuch eines Gottesdienstes ist es zwingend erforderlich sich vorher anzumelden. Dies sollte spätestens 2 Tage zuvor, mit der Anzahl der teilnehmenden Personen, geschehen.

Die Anmeldung erfolgt bevorzugt unter folgender Emailadresse:

winfried.pitan@nak-saar.de

Oder telefonisch unter: **0151-46178717**

Parallel zu den Sonntagsgottesdiensten vor Ort finden weiter Zentral-Gottesdienste per Video-Übertragung, aus der Verwaltung in Dortmund, statt.

Link zum youtube-Kanal: **www.videogottesdienst.nak-west.de**

Beginn der Übertragung 09:45 Uhr

Beginn des Gottesdienstes 10:00 Uhr

Möglichkeit der Telefoneinwahl: **069 5060-9805; -9806; 9807; -9808 oder 069 7104 45671**

Eine PIN-Eingabe ist nicht notwendig. Jede Nummer verfügt über eine begrenzte Teilnehmerkapazität. Sollte ein Anschluss besetzt sein, bitte eine der anderen Telefonnummer verwenden.

Wir laden alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich dazu ein.

Zusammenkünfte Jehovas Zeugen, Versammlung Saarlouis-West

Interaktive Gottesdienste per Videokonferenz

Sonntag, 22. November 2020, 10.00 – 11.45 Uhr

Öffentlicher Vortrag, Thema: „Stimmst du in deinem Denken mit Gott überein?“

Anschließend: *Wachturm*-Studium, Thema: „In Zeiten des Friedens weise handeln“

Dienstag, 24. November 2020, 19.00 – 20.45 Uhr – virtuelle Besuchswoche des Kreisbeauftragten

Schätze aus Gottes Wort, Themen u. a.: „Ein Ausdruck des Dankes“

Unser Leben als Christ, Themen u. a.: „Werde Jehovas Freund: Dafür hab ich euch lieb“

Dienstvortrag des Kreisbeauftragten, Thema: „Kleidet euch mit Liebe“

Ansprechpartner und Zugangsdaten: Philipp Höhn, Mobil: 01 74 – 7 42 25 33

Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website jw.org.

Sonstiges

KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

ANMELDUNG - INFO

06831/76020 – info@keb-dillingen.de

Kurse bitte erfragen!

Tipps zur Entlastung für pflegende Angehörige

Laut einer Studie geben 57 Prozent der pflegenden Angehörigen an, dass sie durch die Corona-Pandemie stärker belastet sind. Der Verband Pflegehilfe rät, alle Entlastungsmöglichkeiten voll auszunutzen:

Alternativen bei Ausfall ambulanter Pflege

Der **Sachleistungsbetrag** für ambulante Pflegedienste kann aktuell für Versorgungsalternativen eingesetzt werden, wenn der **Pflegeeinstellungsbescheid** coronabedingt ausfällt. Andere **Pflegeeinrichtungen** sollten hier die Versorgung übernehmen. Wenn auch das nicht möglich ist, haben Sie die Möglichkeit, sich von **Nachbarn** oder anderen Personen unterstützen zu lassen.

Flexiblere Verwendung der Entlastungsleistungen

Es besteht noch bis Ende des Jahres die Möglichkeit, den **Entlastungsbetrag** i.H.v. 125 €/ Monat für Unterstützungen wie zum Beispiel **Nachbarschaftshilfen** einzusetzen. Voraussetzung ist, dass diese Unterstützung durch Corona notwendig geworden ist. Auch nicht verbrauchte Beträge aus 2019 können Sie noch bis 31.12.2020 in Anspruch nehmen.

Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatz

Wenn Sie die Pflege Ihres Angehörigen kurzfristig selbst übernehmen müssen, können Sie **Pflegeunterstützungsgeld** als **Lohnersatz** gezahlt bekommen. Dies ist bei kurzfristiger **Arbeitsverhinderung** für 20 Tage möglich, sofern die häusliche Pflege sonst nicht sichergestellt werden kann. Fragen Sie auch Ihren Arbeitgeber nach Homeoffice und Überstundenabbau.

Entlastung durch Alltagshilfen

Nutzen Sie alle Entlastungsmöglichkeiten, die es im Alltag gibt, um eine Überlastung zu vermeiden. Ziehen Sie **Lieferservices** von Supermärkten in Betracht, fragen Sie bei Ihrem Arzt, ob er Rezepte per Post schicken kann und lassen Sie sich **Pflegehilfsmittel** und **Medikamente** liefern. Scheuen Sie sich auch nicht, Freunde, Familie und Bekannte um kleine Hilfsdienste zu bitten.

Die eigene psychische Gesundheit stärken

Geben Sie auf sich Acht und fördern Sie Ihre psychische Gesundheit. Nutzen Sie **Videochats**, um auch während der Kontaktbeschränkungen mit Freunden und Familie in Kontakt zu bleiben. Auch für den Austausch unter pflegenden Angehörigen gibt es **Online-Plattformen**. Der Austausch und der Zuspruch werden Ihnen guttun. Bei psychischer Überlastung hilft Ihnen auch die **Telefonseelsorge**.

Beratungsangebote nutzen und Möglichkeiten ausschöpfen

Lassen Sie sich zu allen Möglichkeiten für die **Organisation von Pflege zu Hause** beraten. Unsere geschulten Berater haben einen umfangreichen Überblick über verfügbare Pflegekräfte in Ihrer Nähe und können Sie über alle **Zuschüsse** und Möglichkeiten aufklären, die Ihnen zustehen. Unter **06131/26 52 034** finden Sie immer ein offenes Ohr und wir helfen Ihnen durch die Pandemie.

Weitere Informationen zum Thema Pflege
 06131 / 26 52 034 (Täglich 8-20 Uhr)
www.pflegehilfe.org



Unterstützen auch Sie den Volksbund

Der LV Saar bedankt sich herzlich bei allen großzügigen Spendern, die unserem Spendenaufruf gefolgt sind! Der Volksbund finanziert sich zu 70% aus Spendengeldern und Mitgliedsbeiträgen, daher hat die Absage der diesjährigen Haus- und Straßensammlung weitreichende Folgen für die Arbeit des Vereins. Bisher liegen die eingegangenen Spenden noch bei unter 10% des Sammelergebnisses vom letzten Jahr. Wir bitten weiterhin um Spenden, die auf folgendes Konto überwiesen werden können: Geldinstitut: Sparkasse Saarbrücken
 IBAN: DE64 5905 0101 0000 0140 01, BIC: SAKSDE55
 Verwendungszweck: „Sammlung 2020 + Vorname, Name + Gemeinde/ Stadt“

Auf Wunsch erhalten Sie eine Spendenbescheinigung (ab 10 Euro) von uns – bitte teilen Sie uns hierfür Name und Adresse des Empfängers/der Empfängerin mit.

Gerne können Sie unsere Friedensarbeit auch mit Ihrer Mitgliedschaft dauerhaft unterstützen. Setzen Sie ein Zeichen für Frieden und Toleranz und helfen Sie uns, das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft hochzuhalten. Füllen Sie einfach den beigefügten Mitgliedschaftsantrag aus oder laden ihn sich herunter: <https://www.volksbund.de/mediathek/mediathek-detail/formular-mitgliedsanmeldung.html>
 Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Bleiben Sie gesund.
 Der Volksbund pflegt die Gräber von 2,8 Mio. Kriegstoten in 46 Ländern. Zusätzlich betreut er Angehörige bei der Suche nach den Kriegstoten und die Kommunen in Fragen der Kriegsgräberfürsorge. Er unterstützt die internationale Zusammenarbeit und fördert die Begegnung junger Menschen an den Ruhestätten der Toten.

Das Bild zeigt ein Mitgliedschaftsformular des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Es enthält Felder für Name, Adresse, Geburtsdatum und eine Auswahlmöglichkeit für den Mitgliedsbeitrag (monatlich, 1/4-jährlich, 1/2-jährlich, jährlich). Es gibt auch eine Rubrik 'Ich helfe als neues Mitglied!' mit einer Erklärung der Mitgliedschaft und eine Unterschriftszeile.

Auskunft in Rentenangelegenheiten

CORONA – Rentenanträge telefonisch stellen

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie finden die Rentenberatungen zur Zeit telefonisch statt. Der nächste telefonische Sprechtag des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund Egon Haag findet am **Dienstag, dem 24. November 2020 von 14.00 bis 16.00 Uhr** statt. Während dieser Zeit können auch Rentenanträge gestellt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich die Rente ausrechnen zu lassen. Um bei der späteren Rentenantragstellung Rückfragen seitens der Rentenversicherung zu vermeiden, sollte im Vorwege abgeklärt werden, ob alle Zeiten erfasst sind. Zu diesem Zweck kann über den Versichertenberater ein Versicherungsverlauf angefordert werden. Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 06831-59381. Die Beratung ist kostenlos.

Kreisvolkshochschule Wallerfangen

Nähen und Zuschneiden am Samstag

Die Kreisvolkshochschule Wallerfangen lädt am **Samstag, 28.11., von 10:00 bis 16:00 Uhr** zum Preis von 23,- € (kalkuliert für 7 Teilnehmer), zu einem Kurs Nähen und Zuschneiden ein. Veranstaltungsort ist die Schule am Limberg in Wallerfangen. Nähmaschine, Stoff und Nähzeug müssten mitgebracht werden. Es besteht Maskenpflicht. Ein Abstand von 1,5 m ist gewährleistet, ebenso die Möglichkeit den Raum ausreichend zu lüften.
 Info: 06831-9667166.

Mit einer Familienanzeige erreichen Sie Verwandte, Freunde und Bekannte.

Jetzt buchen unter:
 Tel.: 06502 9147-0



zuhaus**e** bauen · wohnen · leben

ALTE GLÄSER TAUSCHEN

SANCO EnergieSparIsolierglas für
Neubau und Renovation.



Geld sparen, Umwelt schonen.
Keine neuen Fensterrahmen, kein Schmutz.

GLAS LEUCHTLE
Feldstraße 32 · 66763 Dillingen · Tel. (0 68 31) 9 78 90 · www.glas-leuchtle.de

Stimmungsvolles Licht mit leuchtendem Motiv



Foto: djd/inCrystal

Eine gemütliche Atmosphäre im Raum wird durch mehrere Elemente geschaffen. Allen voran ist gerade in den Wintermonaten eine passende Beleuchtung schön. So soll beispielsweise das Wohnzimmer in bestimmten Bereichen zwar hell, aber insgesamt nicht zu grell erleuchtet sein. In weiteren Ecken ist ein gedämpftes Licht behaglicher. Auch eine ansprechende De-

koration durch Bilder, kleine Skulpturen oder andere Elemente trägt dazu bei, ein Zimmer wohnlich einzurichten und leere Raumecken zu verschönern. Die Kombination von Beleuchtung und Dekoration wirkt besonders edel. Lampen mit einer speziellen Laserinnengravur etwa leuchten von innen heraus und lassen dabei ein eingraviertes Bild oder Foto erscheinen. [djd 67199n/www.luverre.de](http://djd.67199n/www.luverre.de)

+

Danke

Für die erwiesene Anteilnahme
und die trostreichen Worte anlässlich
des Todes unseres Vaters

Adolf Helmer

sagen wir herzlichen Dank.

Im Namen aller Angehörigen:
Sabine Rath

St. Barbara, im November 2020

Trauer mitteilen ...

und zeigen!

Abschied nehmen ist nicht einfach.
Wir helfen Ihnen, Ihre Trauer
auszudrücken.

+

**Irmgard
Brittner**
geb. Fournier

* 28.1.1929
† 8.11.2020

Wallerfangen,
im November 2020

*Die Erinnerung ist das einzige Paradies,
aus dem wir nicht vertrieben werden können.*

Tief erschüttert nahmen wir Abschied vom Mittelpunkt unserer Familie,
unserer lieben Mutter.

Die trauernden Angehörigen
Herbert und Rudi Brittner
sowie *alle Anverwandten*

Die Beisetzung fand im engsten Familienkreis statt.
Bestattungen Louia, Wallerfangen



FAMILIEN leben

06502
9147-0

Herzlichen Dank

an alle, die an mich gedacht und mir zum **90. Geburtstag** gratuliert haben.

Hedy Arndts

Anzeigenannahme: **06502 9147-0**

Vorrätig: LIEBHERR Gefrierschrank mit NOFROST

Modelle GN 3735, bei uns nur 949 €. GN 3235, 849 €.

Elektro Mosbach, Beckingen, Waldstraße

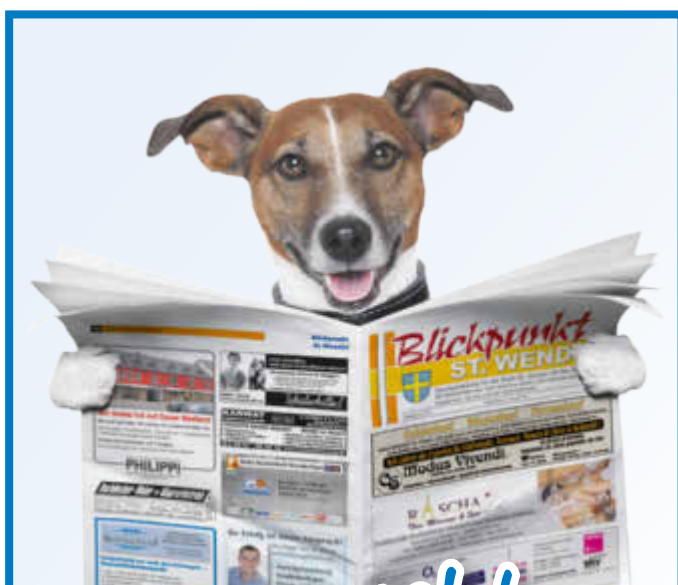
Tel.: 06835/93020, www.elektro-mosbach.de

GROßMANN 06834 / 4 09 06 13

Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus
Gartenpflege - Heckenschnitt - Baumfällung
Schlüsseldienst ...mehr als nur Hausmeisterdienste!

Familienanzeigen in wenigen Schritten online!

www.anzeigen.wittich.de



gesucht & gefunden

IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE IM SAARLAND

ANTIK- & SAMMLERWELT

Bares für: Gold, (ver)Silber(les), Zinn, Modeschmuck, Zahngold, Markenporzellan u. v. m. Terminabsprache bei:
Dipl.-Betriebswirtin (FH) S. Kirnberger + Team
Hauptstraße 24, 66557 Illingen, ☎ 0 68 25-4 99 93 55

Besenreine Entrümpelung von Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit, Festpreisgarantie, faire Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 0162/9466364, raemungs-service-schilden.de

Suche alles von Hutschenreuther & Rosenthal, alte Bücher, Schreibmasch., Uhren, Münzen, Schmuck aller Art, Armband + Taschenuhr, Tel. 0157/89404027

BAUMFÄLLUNG

Baumgipfelung und Heckenschnitt mit Abtransport. Schmidt, Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen (aller Art u. Menge) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

Kaufe alles Alte! Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze Sammlungen, Militaria u. Musikinstrumente, auch rep.bedürftig, ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

• **Gartengestaltung** • Neuanlage
• **Sanierung** • Mäharbeiten • **Pflege**
• **Baumfällung** • Rodung • **Zaunbau**
• **Entrümpelung** • tr. Brennholz
www.galabau-holz wurm.de, Tel.: 06834/54970

Suche Traktor, auch mit Mängeln. Tel. 06868/256439 od. 0175/5471305

Suche Haushaltshilfe nach Heusweiler-Holz, donnerstags für 4-5 Std. Tel. 06806-82085, zwischen 15 und 17 Uhr.

Hausmeisterservice Michael Dörr, Mäh- u. Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Betreuung Mehrfamilienhäuser, Tel. 0163/2511968

UTH, Wohnungsaufösungen, Entrümpelungen aller Art (Betrieb u. Hallen) Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

Kaufe Wohnwagen und Wohnmobile v. Bj: 1995-2020. Tel. 06868/1500 od. e-mail: sancho1961@t-online.de

Fliesenlegermeister sucht Nebenbeschäftigung, auch kleine Reparaturen. Tel. 0176/47332289

Suche Pelzmantel/-jacke, sowie Lederbekleidung (guter Zustand), Porzellan, Kristallgläser, Perlenkette, Tel. 0157/34764168

Tiefgaragenstellplatz in der Humes 38 in Püttlingen zu vermieten. Tel. 06898/4417499

Alte Filme digital neu auf DVD. Foto + Film Präsentation für Feste. Bast-Video, Tel. 06825/44666

Privat Sammler su. Pelze exkl. Abendgarderobe u. edle Handtaschen, Antik u. Retro Möbel, Gobelins Bilder u. Ölgemälde, Antik Nähmasch., edle Armband,-/ u. Taschenuhren, Silberbesteck, Münzen aller Art. Zahle Bar zu Liebhaberpreisen! Ihr seriöser Ansprechpartner Herr Freiwald. Tel. 01573/9463883

Kaufe gebr. Pelze, bevorzugt Nerz u. Accessoires sowie kpl. Nachlässe. Zahle gut u. bar. Tel. 0157/79249356

UTH, Küchenabbau mit Entsorgung! Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

Kaufe Pelze, Gold-/Silberschmuck, Taschen- u. Armbanduhren, Münzsammlungen, Zinn, Versilbertes, Kupfer, Orientteppiche, excl. Handtaschen, Modeschmuck, Porzellanfiguren, Geschirr- u. Musikinstrumente aller Art. T. 06834/55736 o. 0171/5281839

GÄRTNER sucht Arbeit: Hecken und Sträucher schneiden. Umgestaltung und Neugestaltungen vom Garten. Zaunbau, Pflastersteine verlegen, Terrassenbau uvm. Tel. 0172/4859829

Junge Familie sucht Bauplatz in Blieskastel, Lautzkirchen, Webenheim, Mimbach, Bierbach oder Breilfurt. Tel.: 015170016632

Mit einer Familienanzeige erreichen Sie Verwandte, Freunde und Bekannte.

**Jetzt buchen unter:
Tel.: 06502 9147-0**



Seit über 100 Jahren für Sie da
Bestattungen Ritter
 Gisingen, Gaustr. 24, ☎ 0 68 37 / 79 76
 Wallerfangen, Hauptstr. 43, ☎ 0 68 31 / 5 08 28 38
 ☎ 01 63 / 3 93 79 76
 Beratungstermine nach Absprache • www.Bestattungen-Ritter.com

AYNUR *Eigene Schneiderei!*
 | COSKUN MODE |
AUF ALLES 20 %
 Hauptstr. 44 • 66798 Wallerfangen • Tel.: 06831/60555

**Wasserschadensanierung • Komplettbäder
 Heizung • Sanitär • Notdienst**
 Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186
 Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

WINTERREIFEN-AKTION
 Zur Sofortmitnahme oder Montage zu günstigen Preisen!
 Neu- und Gebrauchtreifen Reifenservice & Automobil-Schönheitsfarm
UNSER SERVICE FÜR SIE: **✓ Reifeneinlagerung**
 ✓ Beratung bei der Reifenwahl
 ✓ Reifen-Check: Luftdruck + Profiltiefe
 ✓ Fachgerechte Montage auf Alu- oder Stahlfelgen
 ✓ Rad- und Reifenwechsel
 ✓ Räder auswuchten
 H. Klein · Metzgerstr. 52 · 66802 Felsberg · Tel. 0 68 37 - 90 91 20

Bestattungen Schönberger GmbH
Bestattungen Schönberger Römerstraße 8
 66780 Rehlingen-Siersburg
 Tel.: +49 (0) 6835-608 59 40
Dependance Wallerfangen Sonnenstr. 24
 66798 Wallerfangen
 Tel.: +49 (0) 6831-487 40 70
 Mobil: +49 (0) 171-543 44 66 | Mobil: +49 (0) 179-207 31 08
 Fax: +49 (0) 6835-608 59 41 | info@zim-schoenberger.de

Elektro-Fernseh Bernat
 Ihr Service-Experte
 Für TV - SAT
 Elektro-Einbau und Haus-Geräte

0178 - 60 55 200
06831 - 70 71 72

Diese Preise sind der Wahnsinn!
 Jetzt **günstig** online **drucken**
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!
 **LW-FLYERDRUCK.DE**
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Jetzt die Kfz-Versicherung wechseln!
 Jetzt **Wechsel-Chance** nutzen!
 Stichtag **30** November
 Maßstäbe / neu definiert 
AXA-Regionalvertretung
STOLZ & STOLZ OHG
 Weingartstr. 21 · 66798 Wallerfangen
 Tel.: 0 68 37 / 901 760
 Termine nur nach telefonischer Vereinbarung

KARWAT **Seit 1962** **A. KARWAT & S. GmbH**
 Injektionstechnik **Rehgrabenstr. 1**
66125 Saarbrücken
FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?
 • Rissverpressung
 • Abdichtung von Kellern und Balkonen
 • Verankern, Verfüllen, Verstärken
 • Setzungs-Schadensbeseitigung
 • Beton- und Mauerwerksanierung
 ☎ **0 68 97 - 95 28 30** www.rissverpressung.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN
Treffpunkt Deutschland.de
REISE-PORTAL
 WALLERFANGEN


 Ich berate Sie gerne
Sven Fuchs
 Ihr Ansprechpartner vor Ort
Mobil: 0170 7071404
s.fuchs@wittich-foehren.de
www.wittich.de
 Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen